

# Kindersicherung in Kraftfahrzeugen

## Bestimmungen und wichtige Tipps zum Gebrauch von Kindersitzen

### Bestimmungen im Überblick

- Kinder unter 14 Jahren, die kleiner als 135cm sind, müssen bei der Beförderung in allen Kraft-fahrzeugen entsprechend gesichert sein, das heißt sie benötigen eine dem Gewicht und der Größe entsprechende Rückhaltevorrichtung (Kindersitz). Diese darf nur auf Sitzen mit passen-dem Sicherheitsgurt verwendet werden.
- Ab einer Körpergröße von 135 cm darf der übliche Sicherheitsgurt verwendet werden.
- Rückhalteeinrichtungen müssen mit einem Genehmigungszeichen mindestens nach der ECE-Regelung Nr. 44.03 gekennzeichnet sein. Auch Genehmigungszeichen nach ECE-Regelung 129 („I-Size“) sind zulässig. Ist der Sitz nicht mehr neuwertig, empfiehlt sich eine fachliche Überprüfung des Rückhaltesystems. Der Kindersitz könnte nicht mehr den ab 1.1.2007 geltenden Bestimmungen entsprechen oder abgenützt oder verbraucht sein.
- Seit 1. Mai 2010 dürfen bestimmte Rückhalteeinrichtungen, die für die Rückhaltung des Kindes im Rückhaltesystem ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden, nicht mehr verwendet werden.
- Kinder dürfen auf dem Beifahrersitz nur dann in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden wenn der Front-Airbag deaktiviert wurde!
- Bei drei Kindern auf der Rückbank gelten besondere Vorschriften: Wenn auf der Rückbank in der Mitte nur ein Beckengurt vorhanden ist und bereits zwei Kinderrückhalte-Systeme verwen-det werden, genügt bei Kindern mit einem Gewicht über 18 kg die Sicherung mit dem Zwei-punkt-Beckengurt. Kinder unter 18 kg müssen zusätzlich mit einer speziellen Rückhalteeinrichtung (z.B. Schalensitz mit Aufprallschutz oder Hosenträgergurt, Sicherheitstischchen etc.) gesichert werden.
- Wenn ein Kind so groß ist, dass kein im Handel erhältliches System geeignet ist, kann der Lenker bei der Wohnsitzbehörde um eine Bestätigung ansuchen, dass aus anatomischen Gründen die Benützung einer Rückhalteeinrichtung nicht zumutbar ist.
- Die gleichzeitige Beförderung mehrerer ungesicherter Kinder bringt nur eine Vormerkung.
- Nach einer Vormerkung wird im Wiederholungsfall eine Maßnahme angeordnet. Dafür ist ein Fahrsicherheitskurs vorgesehen, bei dem speziell auf die Gefahren schlechter Kindersicherung und richtiges Verhalten eingegangen wird. Bei einem dritten Verstoß innerhalb von zwei Jah-ren wird der Führerschein für drei Monate entzogen.

### Wichtige Tipps zum Kauf und Gebrauch von Kindersitzen

- Kind und Auto sollten beim Kindersitzkauf dabei sein.
- Die Verbindung Auto – Kindersitz – Kind muss so fest wie möglich sein. Auf den richtigen Gurtverlauf beim Kind ist zu achten. Der Schultergurt soll über die Schultermitte, der Beckengurt so tief wie möglich über die Leistenbeige gehen.
- Der Kindersitz ist ungeeignet, wenn der Kopf des Kindes die Sitzoberkante überragt oder die oberste Gurtposition unter der Schulterhöhe liegt.
- Gurtlose Sitze vermeiden. Das Kind soll immer straff angegurtet sein.
- Der sicherste Platz für Kinder ist generell die Rückbank
- Vom Kauf gebrauchter Sitze rät der ÖAMTC ab
- Jacken und dicke Pullover vor dem Anschnallen ausziehen.

### Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage: §106 Kraftfahrgesetz (KFG)

Stand: 06.06.2019